

Begründung

§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9 Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“



wirksam seit: 23. August 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans	3
2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025	4
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV	5
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	5
3.3 Landesplanerische Stellungnahme	6
4. Angaben zum Plangebiet	7
4.1 Alternative Standorte	7
4.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung.....	7
4.3 Bestandssituation im Plangebiet	7
4.3.1 Siedlungsstruktur und Gebäudebestand.....	7
4.3.2 Verkehrserschließung und ÖPNV.....	8
4.3.3 Natur und Umwelt	8
4.3.4 Denkmalschutz und Archäologie	11
4.3.5 Immissionsvorbelastung	12
4.3.6 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen	12
4.3.7 Kampfmittel	13
5. Planinhalt	13
5.1 Ziele und Grundzüge der Planung	13
5.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9.....	13
5.3 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets	13
5.4 Flächenbedarf.....	13
6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz.....	14
7. Rechtsgrundlagen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025	4
Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)	5
Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets	7
Abbildung 5: Fließwegekarte	9
Abbildung 6: Außergewöhnlicher Starkregen, Fließgeschwindigkeit.....	10
Abbildung 7: Außergewöhnlicher Starkregen, Wassertiefen	10

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Gegenwärtig befindet sich der Bebauungsplan „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ in Aufstellung. Da der Bebauungsplanentwurf entsprechend den Vorgaben von § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025 bauplanungsrechtlich entwickelt ist, soll aus Gründen der Rechtssicherheit für den Bebauungsplan der Flächennutzungsplan 2025 in einer Teiländerung an die Planung des oben genannten Bebauungsplanentwurfs angepasst werden. Hierbei soll jedoch nur der Bereich des Flächennutzungsplans angepasst werden, in dem die Planungen des Bebauungsplanentwurfs von den Inhalten des Flächennutzungsplans 2025 abweichen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Teiländerung 9 setzt der zuvor genannte Bebauungsplanentwurf reine Wohngebietsflächen in einem Bereich fest, der im Flächennutzungsplan 2025 als Grünflächen darstellt wird. Somit ist der Bebauungsplanentwurf in Teilen nicht aus dem Flächennutzungsplan 2025 gemäß den gesetzlichen Vorgaben entwickelt. Mit der Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans soll daher die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Planungen des Bebauungsplanentwurfs angeglichen werden.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Stadtplan, ohne Maßstab

Verfahren

Für den Bebauungsplanentwurf „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ wurden schon mehrfach (März 2018, Januar 2021, Mai 2023 und Januar 2024) die Öffentlichkeit bzw. die Behörden beteiligt, so dass die Inhalte und Grundzüge der Planung schon hinlänglich bekannt sind. Vor diesem Hintergrund und der überwiegenden Festsetzung der Bestandsgebäude im Bebauungsplanentwurf, soll die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2025 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach

§ 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wird. Beides dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Alle diese Punkte sind schon hinlänglich im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanverfahrens durchlaufen worden, so dass im vorliegenden Teiländerungsverfahren davon abgesehen wird und direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Datum vom 13.03.2018 genehmigt und durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 wirksam.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

Das Plangebiet der Teiländerung 9 wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2025 als Grünfläche und partiell als Wohnbaufläche dargestellt.

An das Plangebiet westlich, nördlich und östlich angrenzend, werden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan 2025 dargestellt. Südlich grenzen die Flächen des Japanischen Gartens an, die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt sind. Südöstlich des Plangebiets wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Verwaltung“ dargestellt.

Das Plangebiet ist zudem als „Frischluftbahn“ gekennzeichnet. Über die nordwestliche Ecke des Plangebiets verläuft eine Richtfunkstrecke.

Die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Erfordernis formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

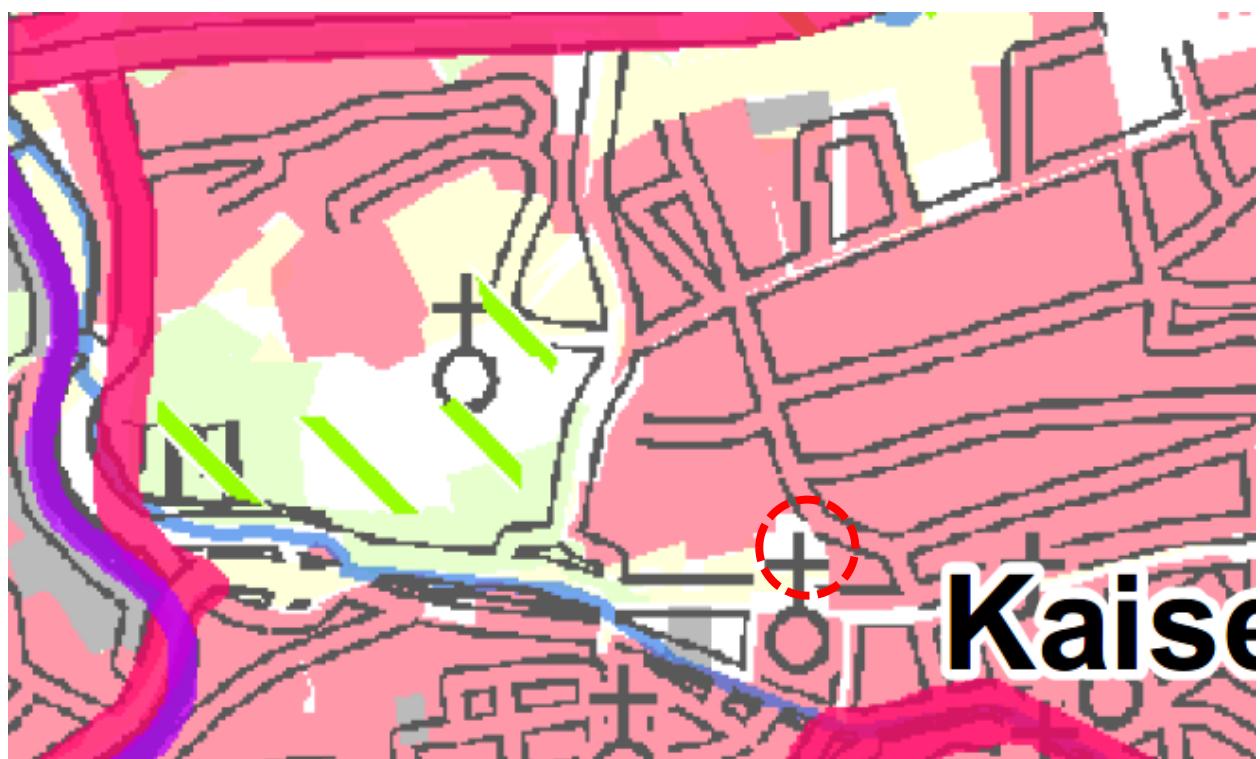
Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) für Rheinland-Pfalz definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und Standort oberzentraler Einrichtungen und als Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Für den Bereich des Plangebiets sind in der Planzeichnung des LEP IV keine gesonderten Aussagen zu entnehmen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18.05.2020 wurde die Zweite und Dritte Teilstreicherung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV wirksam.

Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)



Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz (www.pg-westpfalz.de), Datenabfrage am 17.03.2023,
Eigene Darstellung

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wird im Plangebiet das Grundstück im Nordwesten als Siedlungsfläche Wohnen und der übrige Planbereich als Weißfläche dargestellt. Der im Süden angrenzende Japanische Garten ist als sonstige Freifläche gekennzeichnet. Diese Darstellungen sind ohne Ziel- oder Vorbehaltsscharakter.

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben des Referats Stadtentwicklung vom 07.02.2024 wurde die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt a.d.W., um die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz zum Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9, Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“ gebeten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, teilt in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 22.04.2024 folgendes mit.

Im Rahmen der Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme sei die Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie die Obere Naturschutzbehörde beteiligt worden.

Die Prüfung der Oberen Landesplanungsbehörde ergab, dass der Planung grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstünden. Gemäß des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz seien keine Flächenziele, die den Geltungsbereich der Planung berührten, betroffen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz seien keine Bedenken vorgetragen worden.

Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mache ebenfalls keine Bedenken geltend. Durch parkähnliche Gärten im Wohngebiet sowie die Parkanlage „Japanischer Garten“ sei das Gebiet reich an verschiedenen Strukturen und weise eine hohe Habitatsdiversität auf. Besonders der alte Baumbestand sei dabei schützenswert und diene sowohl der Sicherung der Biodiversität als auch der Verbesserung des Stadtklimas. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehe ein hohes Interesse daran, die Grünflächen in ihrer jetzigen Form zu erhalten. Die geplante Teiländerung werde diesem Anspruch gerecht. Unter diesem Gesichtspunkt sei auch die kleinteilige Darstellung der Bauflächen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ausdrücklich zu begrüßen.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz stelle zur landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz ihr Benehmen her.

4. Angaben zum Plangebiet

4.1 Alternative Standorte

Da die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ vorbereitet, ergeben sich keine alternativen Standorte.

4.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, befindet sich in der Innenstadt von Kaiserslautern.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Wohnbaugrundstücken,
- im Osten von der Morlauterer Straße,
- im Süden von den Flächen des Japanischen Gartens,
- im Westen von Wohnbaugrundstücken.

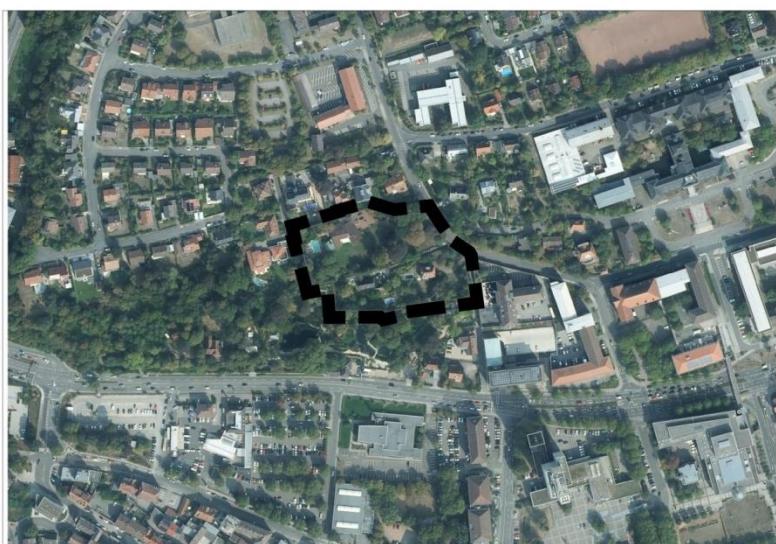
Die Größe des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, beträgt ca. 11.400 m². Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4.3 Bestandssituation im Plangebiet

4.3.1 Siedlungsstruktur und Gebäudebestand

Das Plangebiet ist ein Areal, auf dem drei Wohngebäude, umgeben von großzügigen Grün- und Gartenflächen, stehen. Innerhalb dieser Grün- und Gartenflächen befindet sich alter Baumbestand, dessen Wurzel- und Kronenbereich besonders zu schützen ist (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht).

Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

4.3.2 Verkehrserschließung und ÖPNV

Das Plangebiet ist über die „Morlauterer Straße“ an das bestehende örtliche Verkehrsnetz und den ÖPNV angebunden.

4.3.3 Natur und Umwelt

Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“, das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ und das im Nordosten gelegene FFH-Gebiet "Mehlinger Heide" des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Im Westen liegt das Vogelschutzgebiet „Auf dem Kaiserberg“ in einer Entfernung von ca. 250 m. Bezuglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach derzeitiger Kenntnislage keine Betroffenheit des Plangebiets festzustellen.

Aus dem Plangebiet ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und andere Schutzgebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Schutzgebiete

Naturschutzrechtliche ausgewiesene Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 Metern.

Schutzwürdige Biotope

Im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Plangebiets und im nahen Umfeld keine schutzwürdigen Biotope erfasst. Nach § 15 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope (Magerwiesen und –weiden) sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Flora und Fauna

Charakteristisch für das Plangebiet sind alte Laub- und Nadelbäume, Gebüschebestände, Zier- teiche sowie strukturreiche Grünanlagen. Vor allem das Vorhandensein von zahlreichen alten Bäumen stellt grundsätzlich einen Lebensraum für die Tierwelt dar. Im Plangebiet sind aufgrund der vorliegenden Biotoptypen die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sowie Insekten (holzbewohnende Käfer und Hautflügler) zu erwarten. Die Habitatqualität wird jedoch durch die vorhandenen Nutzungen (Gartennutzung) deutlich eingeschränkt.

Stadtklima

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer von sechs vorhandenen Kaltluftleitbahnen im Stadtgebiet. Die hier tangierte Leitbahn „Kaiserberg“ weist einen wichtigen Bezug zur Kernstadt auf. Hier sollen größere bauliche Erweiterungen vermieden werden. Der Kaiserberg hat eine Funktion als Kaltluftleitbahn und führt während entsprechender sommerlicher Wettersituationen Kalt-/Frischluft insbesondere nach Süden hin in die überwärmten Siedlungsflächen der Kernstadt. Grünflächen, insbesondere großflächige, kommt auf Grund nachweislich niedrigerer Temperaturen bei Strahlungswetterlagen sowie ihrer Funktion als Kaltluftproduzenten, eine große Bedeutung für das Stadtklima zu. Es handelt sich bei diesem Gebiet um eine besonders schützenswerte Struktur.

Masterplan 100% Klimaschutz

Der städtische Masterplan 100 % Klimaschutz verfolgt das Leitbild der Null-Emissions-Stadt Kaiserslautern. Hierfür ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um 95% und Halbiierung des Endenergieverbrauchs bis 2050 (Basisjahr 1990) anvisiert. Der Masterplan beschreibt einen möglichen Weg, das angestrebte Ziel zu erreichen und stellt ein wesentliches Element zur Steuerung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen dar.

Für die vorliegende Planung sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Modernisierung thermischer Gebäudehüllen bestehender Einfamilienhäuser und Dämmung
- Begrünung Fassaden und Dächer

Fließwegekarte der Stadt Kaiserslautern

Die Stadt Kaiserslautern hat eine Gefahrenkarte erstellt, die prognostizierte Fließwege von Niederschlagwasser bei Starkregenereignissen darstellen kann.

Gemäß den Darstellungen in dieser Fließwegekarte verläuft im Westen des Plangebietes ein oberirdischer Fließweg, der die überschüssigen Niederschlagswassermengen aus der „Rudolf-Diesel-Straße“ und den nördlich liegenden Grundstücken durch den „Japanischen Garten“ in Richtung „Lauterstraße“ führt. Im Süden ist ebenfalls ein weiterer Fließweg dargestellt, der die Wassermengen im Bereich der südlichen Wege Richtung „Lauterstraße“ leitet (siehe Abbildung 5).

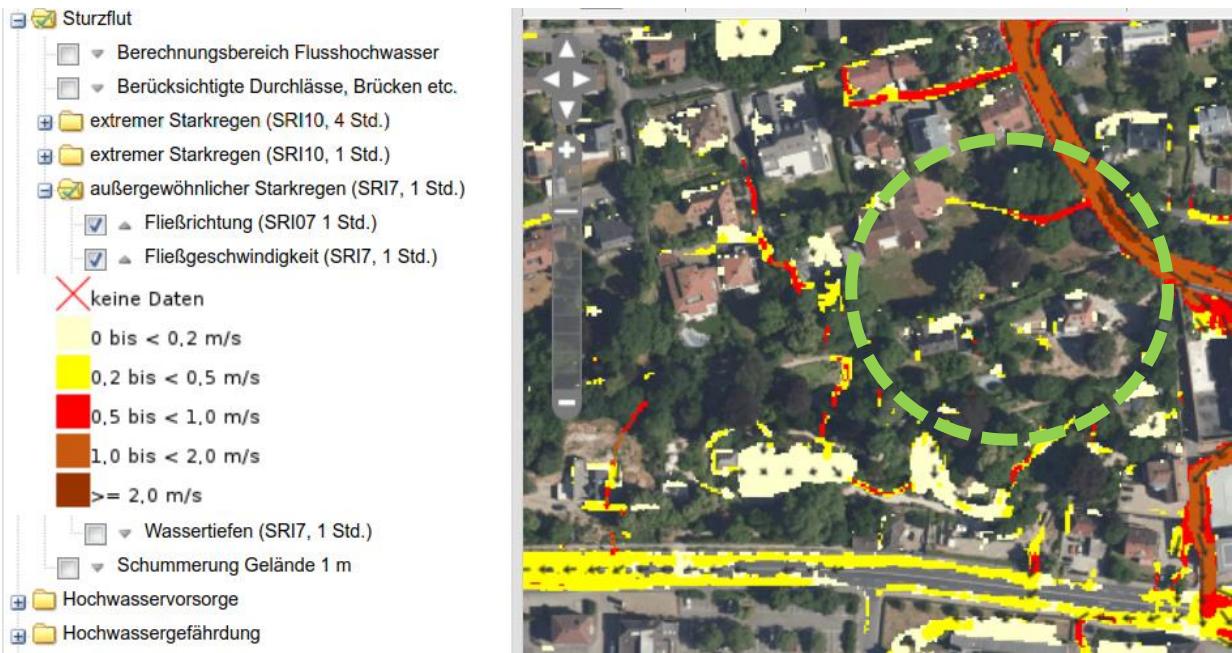
Abbildung 5: Fließwegekarte



Quelle: Stadtentwässerung Kaiserslautern, Ausschnitt aus der Fließwegekarte der Stadt Kaiserslautern, ohne Maßstab

In Ergänzung zu der in der Fließwegekarte dargestellten Tiefenlinie im Westen des Geltungsreiches mit möglichen Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s und Wassertiefen von 30 cm bei einem SRI7 sind in der nachfolgenden Starkregenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zusätzlich Rückstaubereiche an der Hangseite der Gebäude bis 50 cm Wassertiefe sowie Abfluss auf der nordöstlichen Grundstückszufahrt dargestellt.

Abbildung 6: Außergewöhnlicher Starkregen, Fließgeschwindigkeit



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
(Datenabruf am 02.04.2024)

Die Starkregenengefahrenkarte in Abbildung 6 zeigt bei einem so genannten „außergewöhnlichen Starkregenereignis“ die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher Starkregenindex.

Die nachfolgende Karte stellt bei einem so genannten „außergewöhnlichen Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) mit einer Regendauer von einer Stunde dar die Wassertiefen.

Abbildung 7: Außergewöhnlicher Starkregen, Wassertiefen



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
(Datenabruf am 02.04.2024)

4.3.4 Denkmalschutz und Archäologie

Grundstücke im nördlichen Bereich:

Die Bestandsgebäude auf den Grundstücken im Plangebiet weisen eine zweigeschossige Bauweise mit unterschiedlichen Dachformen (z.B. Sattel-, Walm- und Zeltdach) auf.

Die nach Süden orientierten Hanggrundstücke verfügen über einen alten Baumbestand und großflächige Grünanlagen. Alle Grundstücke grenzen mit ihren südlichen Grundstücksgrenzen an das Gelände des „Japanischen Gartens“ an.

Anwesen Morlauterer Straße 7 - Gartenpavillon auf hohem Sandsteinsockel und Einfriedungsmauern (Kulturdenkmal)

Beschreibung im Denkmalverzeichnis:

„ehemaliger Gartenpavillon, tempelartiger Pavillon mit Glockendach und Einfriedung, um 1900; straßenbildprägend“

Das Grundstück Morlauterer Straße 7 hebt sich durch einen um das Jahr 1900 errichteten Gartenpavillon auf hohem Sandsteinsockel und der Einfriedungsmauer als weit sichtbaren, in mehrere Straßenräume hineinwirkenden malerischen Baukörper, hervor. Der achteckige, tempelartige Bau mit Säulenkranz, Glockendach und historischen Dekorationselementen überliefert Zeugnisse der seltenen charakteristischen Gartenarchitektur des 19. Jahrhunderts und wurde im Jahre 1983 als Kulturdenkmal förmlich unter Schutz gestellt. Die an den Gartenpavillon angrenzenden Gartenmauern, die gleichermaßen als Stützmauern dienen und sich durch eine einheitliche Konstruktionsweise in Quaderwerk aus rotem Sandstein auszeichnen, wurden im Jahr 2022 in die Denkmalliste aufgenommen.

Die historische Villa auf dem Grundstück wurde in der Kriegszeit bombardiert und später aufgrund des schlechten Bauzustandes abgerissen. In der Folgezeit wurde auf dem Gelände ein neues Gebäude errichtet.

Der Gartenpavillon und die angrenzenden Mauern bilden eine bauliche Gesamtanlage als Kulturdenkmal, das nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen wurde.

Anwesen Morlauterer Straße 3

Das Grundstück wurde Anfang der 1930er Jahre erworben und mit einer Villa bebaut. Im Krieg wurde das Haus teilweise beschädigt und in den Folgejahren wieder renoviert. Im südöstlichen Bereich des Anwesens Morlauterer Straße 3 befinden sich Überreste (Giebel) eines ehemaligen Gewächshauses des im Jahr 1893 angelegten Landschaftsparks vom Frankfurter Landschaftsarchitekt Siesmayer. Das Gewächshaus ist seit dem Kriegsende eine Ruine. Im südlichen und östlichen Bereich des Grundstücks befindet sich alter erhaltenswerter Baumbestand.

Vorgaben zu archäologischen Funden

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie für die späteren Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig mit der Direktion Landesarchäologie die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit diese überwacht werden könnten.

Die ausführenden Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund

unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Die zuvor genannten Schritte entbinden nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Die vorgenannten Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen beziehungsweise dürfen von Planierungen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde / Denkmalschutz: Bisher sind keine archäologischen Fundstellen / Grabungsschutzgebiete im Geltungsbereich verzeichnet, dennoch können Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kaiserslautern unverzüglich anzuseigen.

4.3.5 Immissionsvorbelastung

Das Plangebiet ist vorbelastet durch den Verkehrslärm der angrenzenden Straße sowie durch angrenzende Nutzungen. Auf Grund der Lärmvorbelastungen ist im Rahmen der Bebauungsplanung eine Schalltechnische Untersuchung der Lärmereignisse durchzuführen.

Fluglärm Flugplatz Ramstein

Eine Lärmvorbelastung durch den nahe gelegenen Flugplatz Ramstein ist im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern gegeben. In der Karte „Fluglärmkonturen für den Ausbauzustand, Berechnung mit $q = 3$ “ als Bestandteil des im Zuge des Ausbauverfahrens des Flugplatzes Ramstein erstellten „Schalltechnischen Gutachtens über die zu erwartende Fluglärmverbelastung“ liegt das Plangebiet jedoch deutlich außerhalb der Zone II (65 bis 62 dB(A) bei den Tageswerten).

Hubschrauberverkehr Klinikum

Eine Lärmvorbelastung durch den Hubschrauberlandeplatz am Klinikum ist im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern gegeben. Die Anlage / Einrichtung dient dem Schutz der Bevölkerung.

4.3.6 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Bei der Stadt Kaiserslautern und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstell Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor, die die bauliche Nutzung der als Wohngebiet festgesetzten Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

4.3.7 Kampfmittel

Im gesamten Stadtgebiet Kaiserslautern und im Umland sind während des Zweiten Weltkrieges viele Bomben aller Kaliber abgeworfen worden. Zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, durch die Angreifer während des Zweiten Weltkriegs unter Feuer genommen wurden. Es wurde festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern zu erkennen ist und zum Teil auch nicht sichtbar sein könnte. Es kann ein latenter Kampfmittelverdacht bestehen.

Daher wird empfohlen, vor der Durchführung von Baumaßnahmen das Gelände im Plangebiet auf Kampfmittel von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die beauftragten Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

5. Planinhalt

5.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Mit der Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans soll die bauleitplanerische Grundlage für den Bebauungsplan „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ geschaffen werden.

5.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9

Mit der vorliegenden Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2025 werden Wohnbauflächen und Grünflächen im Plangebiet dargestellt. Auf den Wohnbauflächen sind entsprechend den Vorgaben der Baunutzungsverordnung Wohnnutzungen möglich. Die großflächigen Gartenareale werden als Grünflächen dargestellt.

5.3 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets

Das Plangebiet ist über die Morlauterer Straße an das örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

5.4 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9 auf der Basis der in der Planzeichnung im räumlichen Geltungsbereich abgegrenzten Flächen.

Gebietsdarstellung	Flächenverteilung im FNP 2025	Flächenverteilung in der Teiländerung 9
	Bestand	Bestand
Grünflächen	ca. 8.736 m ²	ca. 5.400 m ²
Wohnbauflächen	ca. 2.664 m ²	ca. 4.900 m ²
Zufahrten	-----	ca. 1.100 m ²
insgesamt	ca. 11.400 m²	ca. 11.400 m²

6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die umweltrelevanten Aspekte sind für den vorliegenden Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9 als auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“, der das Baurecht für das vorliegende Plangebiet zur Verbindlichkeit bringt, in einem gemeinsamen Umweltbericht erarbeitet worden. Der Umweltbericht, der Bestandteil der vorliegenden Begründung ist, hat daher eine stärkere Detailierungstiefe, als für die Ebene eines Flächennutzungsplans erforderlich.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

11.06.2024

Kaiserslautern, 07.06.2024
Stadtverwaltung

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9 werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

06.08.2024

Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“

- Planzeichnung
- Begründung
- Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauN-VO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl.-Nr.: 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BlmSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)

Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBL.1991 I S.58), BGBL. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I, S. 1802)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: "**Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**" vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

DIN-Normen, Regelwerke

Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau

- **DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten**, Ausgabe 2018-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten**, Ausgabe 2016-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten**, Ausgabe 2018-07 DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**, Ausgabe Juli 2014, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“**

- **FLL-Richtlinien - TL-Baumschulpflanzen**, Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1**: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2**: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010
- **FLL-Richtlinien** für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünten Flächenbefestigungen Dachbegrünungen, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Dachbegrünungen“**, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien „Fassadengrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“**, Ausgabe 2018
- **DIN EN 795 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen“**, Ausgabe 2012-10
- **Merkblatt Bäume**, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013

Lärm / Schallschutz

- **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)**, Ministerium für Umwelt, 226.02.1992
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen**, 19. August 1970
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BlmSchV**) vom 12.06.1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBI. I S. 2269)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau**, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung**, Ausgabe Mai 1987, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**, Ausgabe Januar 2018 (**Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen**); Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 45691 Geräuschkontingentierung (in der Bauleitplanung)**, Ausgabe Dezember 2006, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**, Ausgabe August 1987, Vertrieb: VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

Anlagensicherheit / Katastrophenschutz

- **Kurzfassung zum Leitfaden KAS-18**, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. Überarbeitete Fassung, Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010

- **Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**, Arbeitshilfe, Fachkommission Städtebau der Fachministerkonferenz, 11.03.2015

Entwässerung

- **DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100:** Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, Ausgabe Dezember 2016, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Kanalmanagement**, Ausgabe Juli 2017, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Teil 1)** Allgemeine und Ausführungsanforderungen, **Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung**, Ausgabe Januar 2001, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **ATV DWV Arbeitsblatt A 138:** Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (**Wasserrahmenrichtlinie – WRRL**)
- Arbeitsblatt DWA-A 100 Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE), Dezember 2006
- Arbeitsblatt DWA-A102 BWK-A 3, Teil 1 und Teil 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer

Beleuchtung

- **DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung (Teil 1 Auswahl der Beleuchtungsklassen, Teil 2 Gütemerkmale, Teil 3 Berechnung der Gütemerkmale, Teil 4 Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Straßenbeleuchtungsanlagen, Teil 5 Energieeffizienzindikatoren)**, Ausgabe Januar 2020, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden**, Ausgabe März 2019, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Geruchsimmissionen

- **Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL)**, Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008, Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lichtimmissionen

- **Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012

Barrierefreiheit

- **DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen)**, Ausgabe September 2010, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingese-

hen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung (Abteilung Stadtplanung / Abteilung Verkehrsplanung)
Rathaus, 13. Obergeschoss
Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zu *Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau* können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Grünflächen
Donnersbergstraße 78
67657 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zur Entwässerung eingesehen werden bei:

Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE AöR)
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilstudie LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilstudie KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilstudie LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilstudie LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilstudie LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilstudie LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilstudie LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilstudie LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 1. Teilstudie 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 2. Teilstudie 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 3. Teilstudie 2018, 18.05.2020

Satzungen der Stadt Kaiserslautern

Die Satzungen der Stadt Kaiserslautern sind auf der städtischen Internetseite abrufbar:

www.kaiserslautern.de / Bürger Rathaus Politik / Stadtverwaltung / Ortsrecht

Dabei ergänzen insbesondere folgende Satzungen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

- Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**), rechtskräftig seit 01.03.2022 (Ortsrecht Nr. 6.12)
- Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (**Stellplatzablösesatzung**), rechtskräftig sei 21.06.2020 (Ortsrecht Nr. 6.15)
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb des Stadt Kaiserslautern (**Baumschutzsatzung**), rechtskräftig seit 21.04.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats am 17.12.2001, rechtkräftig sei 01.01.2002 (Ortsrecht Nr. 9.3)
- **Grün- und Freiflächengestaltungssatzung**, rechtskräftig seit 21.05.2022 (Ortsrecht Nr. 6.5)

Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern

- Flächennutzungsplan 2025
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, März 2020
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, Stand: Juni 2016
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- [Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich](#) (Beleuchtungsrichtlinie) 2021